



Entwurf: Paula Miéville

## **Satzung des Vereins „Scholl Alumni - Verein der Ehemaligen der Gymnasialen Oberstufe des Schulzentrums Geschwister-Scholl-Schule Bremerhaven e.V.“ in der Fassung vom 30. Januar 2016**

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein „Scholl Alumni – Verein der Ehemaligen der Gymnasialen Oberstufe des Schulzentrums Geschwister-Scholl-Schule Bremerhaven e.V.“ mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge zur Unterhaltung des Schulzentrums Geschwister Scholl-GyO, durch Pflege und Förderung einer effektiven Lernumgebung am Schulzentrum Geschwister Scholl-GyO, durch Hilfestellung bei Ausbildungsfragen für aktive Schüler und durch Auslobung eines Preises unter den aktiven Schülern des Schulzentrums Geschwister Scholl-GyO für besonderes Engagement im Geiste der Wertvorstellungen und Ziele von Sophie und Hans Scholl.
- 4) Weiterhin pflegt der Verein das Gedächtnis der Schule und trägt bei zur Pflege der Kontakte mit ehemaligen Schülern, Lehrkräften sowie dem unterrichtenden Personal des Schulzentrums Geschwister Scholl-GyO, deren Angehörigen und Freunden.
- 5) Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 7) Soweit diese Satzung die grammatisch männliche Form verwendet, ist jeweils auch die grammatisch weibliche Form gemeint.

### **§ 2 Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Schulverein des Schulzentrums Geschwister Scholl e.V.“ mit Sitz in Bremerhaven.

### **§ 6 Finanzierung**

Die zu seiner Aufrechterhaltung notwendigen Mittel sowie die Mittel für sein finanzielles Anliegen erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen sowie Spenden und Zuwendungen.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Natürliche Personen, insbesondere ehemalige Schülerinnen und Schüler, aktive und ehemalige Lehrkräfte und andere Freunde der Schule,
  - b) öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen,
  - c) Gesellschaften und Vereinigungen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme gilt als beschlossen, sofern der Antragsteller nicht binnen 3 Monaten eine Ablehnung erhält. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- 2) Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt, der mit vierteljährlicher Kündigung zum Jahresende (also bis zum 30. September d. J.) erklärt werden muss;
  2. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied
    - a) trotz schriftlicher Mahnung seinen fälligen Jahresbetrag nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt,
    - b) den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

- 3) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden geleistete Beträge nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- 1) Der Vorstand ruft einmal jährlich zu einem Ehemaligentreffen auf, das gleichzeitig ordentliche Mitgliederversammlung ist. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder per E-Mail mindestens vier Wochen vor diesem Termin. Durch das vorgenannte Verfahren wird die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die zugleich Jahreshauptversammlung ist, hergestellt. Anträge von Mitgliedern kommen zur Verhandlung, wenn sie eine Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand angemeldet sind. Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge können zur Verhandlung gelangen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf besonderen Wunsch unter Nennung der Gründe von mindestens 10 v.H. der Vereinsmitglieder herbeigeführt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag, der von den Mitgliedern zu unterzeichnen ist, beim Vorstand einzureichen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung verändern oder erweitern.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- 5) Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl des/der 1. Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichts über die Arbeiten des letzten Geschäftsjahres,
  - c) Wahl zweier Rechnungsprüfer aus der Mitte der Mitglieder,
  - d) Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Entscheidung über Anträge und Einsprüche gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung,
  - g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und dessen Zahlungsweise,
  - h) Auflösung des Vereins.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält oder die Auflösung des Vereins ausspricht, ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, für den Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen ist.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht i.S.d. § 26 BGB aus vier Mitgliedern (geschäftsführender Vorstand),
    1. 1. Vorsitzender
    2. 2. Vorsitzender
    3. Schatzmeister
    4. Schriftführer
- Einer der beiden Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die jeweiligen Vorstandsmitglieder im Amt.
  - 3) Der geschäftsführende Vorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden (nur im Innenverhältnis gültig). Vorstandsmitglieder und Beisitzer müssen Vereinsmitglieder sein. Ein Mitglied der Schulleitung wird kraft seines Amtes als Beisitzer gewählt. Das Vorschlagsrecht obliegt der Schulleitung.
  - 4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - 5) Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung gestellten Mittel nach den Anweisungen und Richtlinien des Vorstandes. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Zu diesem Zweck führt er ein Kassenbuch. Er hat zur Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung zu erstellen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang. Nach Ablauf des Kalenderjahres bescheinigt er jedem Mitglied geleistete Beiträge und/oder Spenden.
  - 6) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet ihre Verhandlungen. Er legt einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
  - 7) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
  - 8) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch Brief oder E-Mail. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 11 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

- 1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 € pro Kalenderjahr für natürliche Personen und 96,00 € pro Kalenderjahr für juristische Personen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- 3) Spenden können aufs Vereinskonto eingezahlt oder überwiesen werden.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf drei Jahre, die die Kasse sowie alle Einnahmen und Ausgaben zu prüfen haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Prüfung muss innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

## **§ 10 Datenschutz**

- 1) Die Daten der Mitglieder können elektronisch verarbeitet und auf Datenträgern gespeichert werden. Gespeicherte Daten werden nur im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- 2) Der Schatzmeister ist für die Pflege der Mitgliedsdaten verantwortlich. Er hinterlegt mindestens zweimal jährlich einen Datenträger und einen Ausdruck mit den gespeicherten Vereinsdaten und den zugehörigen Programmen bei dem 1. Vorsitzenden.
- 3) Die gespeicherten Daten eines Mitglieds werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 2 der Satzung gelöscht.

**Bremerhaven, den 30.01.2016/Letzte Änderung (§ 5 Auflösung des Vereins) 17. Februar 2018**